



Beschwerdekammer der Europäischen Schulen

AZ: 2026-05-D-24-de-1
Orig.: FR
Fassung: DE

Verfahrensordnung der Beschwerdekammer der Europäischen Schulen

Genehmigt durch den Obersten Rat vom 15., 16. Und 17 April 2026.

Dieses Dokument annulliert und ersetzt das Dokument 2013-05-D-37-de-3.

Unverzögliche Inkraftsetzung.

TITEL I ORGANISATION DER BESCHWERDEKAMMER

Kapitel I Vorsitz und Mitglieder der Beschwerdekammer

Artikel 1

Die Amtszeit der Mitglieder der Beschwerdekammer beginnt mit dem in der Ernennungsurkunde bestimmten Tag. In Ermangelung einer solchen Bestimmung, beginnt die Amtszeit mit dem Ausstellungsdatum der Urkunde.

Artikel 2

Die Rangordnung der Mitglieder der Beschwerdekammer bestimmt sich mit Ausnahme des Vorsitzenden der Beschwerdekammer und dem oder den Abteilungsvorsitzenden ohne Unterschied nach ihrem Dienstalder. Bei gleichem Dienstalder bestimmt sich die Rangordnung nach dem Lebensalter.

Artikel 3

Ist der Vorsitzende der Beschwerdekammer abwesend oder verhindert oder ist sein Amt unbesetzt, so werden seine Aufgaben von einem Abteilungsvorsitzenden oder, in Ermangelung dessen, von einem anderen Mitglied der Beschwerdekammer gemäß der in Artikel 2 festgesetzten Rangordnung wahrgenommen.

Kapitel II Verteilung der Beschwerden und Ernennung der Berichterstatter

Artikel 4

Der Vorsitzende der Beschwerdekammer, der für eine ausgeglichene Verteilung der Arbeitslast Sorge zu tragen hat, weist den verschiedenen Abteilungen die Beschwerden zu, wenn sie nicht vom Plenum behandelt werden.

Artikel 5

Der Vorsitzende der Beschwerdekammer ernennt für jede Beschwerde, die entweder vom Plenum oder von einer Abteilung behandelt wird, eines der Mitglieder als Berichterstatter.

Kapitel III Geschäftsstelle

Artikel 6

1. Der Leiter der Geschäftsstelle und die Beamten handeln unter der Autorität des Vorsitzenden der Beschwerdekammer und ggf. entsprechend den allgemeinen Anweisungen, die die Beschwerdekammer festlegt.

2. Wenn der Leiter der Geschäftsstelle und die Beamten an den Europäischen Schulen zusätzliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, dürfen sie über keine Beschwerde befinden, von der sie in dieser Eigenschaft betroffen sind und mit der die Beschwerdekammer befasst wird.

Artikel 7

Vorbehaltlich Artikel 13 der Satzung der Beschwerdekammer ist der Leiter der Geschäftsstelle bei allen Sitzungen der Kammer zugegen.

Artikel 8

Ist der Leiter der Geschäftsstelle abwesend oder verhindert, beauftragt der Vorsitzende der Beschwerdekammer einen Beamten der Geschäftsstelle, die Geschäfte wahrzunehmen. In Ermangelung beauftragt der Generalsekretär des Obersten Rates nach Zustimmung des Vorsitzenden der Beschwerdekammer einen Beamten. Dieser Beamte wird der Beschwerdekammer zeitweilig zur Verfügung gestellt.

Kapitel IV Sprachengebrauch

Artikel 9

Jeder Schriftwechsel mit einer Partei oder ihrem Vertreter und alle Stellungnahmen, die der Beschwerdekammer unterbreitet werden, müssen in einer der offiziellen Sprachen, die im Anhang der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen angeführt sind, geäußert oder verfasst werden.

Artikel 10

Der Leiter der Geschäftsstelle trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um die schriftliche oder mündliche Übersetzung der Bemerkungen oder der Aussagen der Parteien in die von den Mitgliedern der Beschwerdekammer gesprochene/n Sprache/n zu sichern.

Kapitel V Vertretung der Parteien

Artikel 11

Die Organe der Europäischen Schulen werden vor der Beschwerdekammer von Bevollmächtigten vertreten, die einen Rechtsbeistand hinzuziehen können.

Artikel 12

Natürliche Personen oder Gruppen von Privatpersonen können ihre Anträge entweder selbst oder durch ihren Rechtsbeistand einreichen.

Artikel 13

Jede Mitteilung und Zustellung an die Rechtsbeistände der Parteien gilt als den Parteien zugestellt.

TITEL II DAS ORDENTLICHE VERFAHREN

Kapitel I Das schriftliche Verfahren

Artikel 14

Eine Beschwerde, die gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen eingereicht wird, muss schriftlich eingereicht werden und mit der Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters versehen sein. Eine Beschwerde, die von einer Gruppe von Privatpersonen eingereicht wird, muss von der oder den Personen, die die Gruppe rechtmäßig vertreten dürfen, unterzeichnet sein.

Die Beschwerde kann gegen Empfangsbescheinigung bei der Geschäftsstelle der Beschwerdekammer abgegeben oder auf dem Postweg durch Einschreiben mit Rückschein übersandt werden, wobei der Poststempel maßgebend ist. Sie kann aber auch mittels jedes anderen technischen Kommunikationsmittels, das der Beschwerdekammer zur Verfügung steht, und an ihre E-Mail-Adresse eingereicht werden, wobei das Datum auf dem Übermittlungsdokument maßgebend ist.

Signierte Dokumente, die elektronisch übermittelt werden, werden entweder durch eine elektronische Signatur oder durch Einscannen der original unterschriebenen Papierversion erzeugt.

Nachfolgende Mitteilungen und Zustellungen der Schriftsätze, einschließlich der Entscheidung der Beschwerdekammer, können mit denselben technischen Mitteln und gegebenenfalls an die E-Mail-Adressen der verschiedenen Adressaten erfolgen.

Artikel 15

Eine bei der Geschäftsstelle der Beschwerdekammer eingereichte Beschwerde muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Wohnsitz des Beschwerdeführers und ggf. seines Vertreters
- b) Vermeldung der angefochtenen Handlung
- c) Eine kurze Darstellung der Sachlage und Klagegründe
- d) Die Anträge des Beschwerdeführers
- e) Erforderlichenfalls das Inventar der beigefügten Akten und Dokumente sowie der vorgebrachten Beweise.

Die Beschwerde muss darüber hinaus, sofern dies nicht nachweislich unmöglich ist, zusammen mit einer Abschrift der angefochtenen Entscheidung eingereicht werden oder, sofern es sich dabei um eine stillschweigende Entscheidung handelt, zusammen mit dem Nachweis der Einreichung einer Verwaltungsbeschwerde.

Artikel 16

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, sofern ein Mitglied der Beschwerdekammer dies nicht auf Antrag des Beschwerdeführers anders verfügt hat, wenn, im Falle der offensichtlichen Dringlichkeit und des begründeten Zweifels an der Legalität der angefochtenen Entscheidung, unter den gegebenen Umständen

ein realistisches Risiko fehlender Wirksamkeit des Beschwerderechts besteht. Das für diesen Fall vorgesehene Sonderverfahren wird in den Artikeln 34 und 35 definiert.

Artikel 17

1. Die Beschwerde wird dem Beklagten mitgeteilt, der seinerseits aufgefordert wird, seine schriftliche Stellungnahme innerhalb der vom Vorsitzenden der Beschwerdekammer festgelegten Frist mitzuteilen. Diese Stellungnahme wird dem Beschwerdeführer mitgeteilt, der ggf. und innerhalb der vom Vorsitzenden festgelegten Frist hierauf antworten kann. Diese Antwort wird dem Beklagten mitgeteilt, der ggf. ebenfalls das Recht erhält, unter den gleichen Umständen darauf zu antworten.

2. Die in Absatz 1 vorgesehenen Fristen dürfen nur in Ausnahmefällen und auf begründeten Antrag durch den Vorsitzenden der Beschwerdekammer verlängert werden.

Artikel 18

1. Der Berichterstatter, der vom Vorsitzenden der Beschwerdekammer ernannt wird, kann die Parteien auffordern, innerhalb der von ihm festgelegten Frist alle Angaben zur Sachlage, alle Dokumente oder anderen Elemente, die er für sachdienlich erachtet, mitzuteilen.

2. Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel können im Laufe des Verfahrens nicht mehr vorgebracht werden, es sei denn, dass sie auf rechtliche oder tatsächliche Gründe gestützt sind, die erst während des Verfahrenszutage getreten sind.

Kapitel II

Das mündliche Verfahren

Artikel 19

Ausgenommen anderslautender Bestimmungen der Beschwerdekammer und unbeschadet der besonderen Regelungen in Titel III der vorliegenden Verfahrensordnung, werden alle Beschwerden, mit denen sie befasst wird, in öffentlicher Sitzung verhandelt. Die Parteien oder ihre Vertreter erhalten mindestens fünfzehn Tage vorher Kenntnis davon.

Jedoch kann diese Frist bei Dringlichkeit durch eine Entscheidung des Vorsitzenden der entscheidenden Richterformation im Einvernehmen mit den Parteien auf drei Tage verkürzt werden.

Artikel 20

Die Beschwerdekammer tagt entweder im Plenum, oder in einem Sonderausschuss mit fünf Mitgliedern oder in Abteilungen, die aus drei Mitgliedern bestehen. Unbeschadet der Fälle gemäß den Sonderverfahren nach Kapitel III dieser Bestimmungen kann sie entsprechend der Bedingungen aus Artikel 20 a auch als Einzelrichter tagen.

Artikel 20 a

Durch Beschluss des Vorsitzenden der Beschwerdekammer können die Angelegenheiten, die dem als Berichterstatter bestimmten Mitglied zugewiesen werden, von diesem entschieden werden, indem die Beschwerdekammer als Einzelrichter tagt, wenn sich diese Angelegenheiten hierzu eignen, insofern es sich um rechtlich und sachlich einfache Fragen und um Fälle von begrenzter Wichtigkeit handelt und keine anderen besonderen Umständen vorliegen.

Artikel 21

Der Vorsitzende der Beschwerdekammer, der Vorsitzende der Abteilung oder der Einzelrichter eröffnet und leitet die Verhandlung; ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.

Artikel 22

Nach der Verlesung des Berichtes durch das Mitglied der Beschwerdekammer, das als Berichterstatter oder Einzelrichter ernannt worden ist, bringen die Parteien oder deren Vertreter ihre mündlichen Bemerkungen unter Zugrundelegung ihrer Schriftsätze vor. Die Mitglieder der Beschwerdekammer oder der Einzelrichter sind berechtigt, Fragen zu stellen. Die Beschwerdekammer kann ggf. auch Zeugen, Sachverständige oder Verwaltungsbeamte der Europäischen Schulen anhören, um jegliche zweckdienliche Erläuterung zu erhalten.

Kapitel III Die Beschlüsse der Beschwerdekammer

Artikel 23

Am Ende der Verhandlung wird die Beschwerde in die Beratung genommen. Die Beratungen der Beschwerdekammer sind geheim.

Artikel 24

Die Frist, innerhalb der die Beschwerdekammer gemäß den Bestimmungen zu beschließen hat, die in einem aufgrund der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen festgelegten Rechtsakt enthalten sind, läuft erst ab dem Zeitpunkt, an dem die in die Sprachen(n) der Mitglieder der Beschwerdekammer übersetzte Klage, diesen zugestellt wurde.

Artikel 25

Der Beschluss enthält:

- a) Die Feststellung, dass er von der Beschwerdekammer erlassen ist, sowie ggf. die Feststellung der Abteilung, oder dem Einzelrichter erlassen ist;
- b) den Tag seiner Verkündung und ggf. den Tag der öffentlichen Sitzung, in welcher die Beschwerde untersucht worden ist;
- c) den Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder, die an der Beschlussfassung teilgenommen haben, oder im Fall eines Beschlusses durch einen Einzelrichter, dessen Namen;
- d) den Namen des Leiters der Geschäftsstelle;

- e) die Bezeichnung der Parteien und ggf. ihrer Vertreter sowie aller Personen, die in der öffentlichen Sitzung angehört worden sind;
- f) die Anträge der Parteien und eine kurze Darstellung des Sachverhalts;
- g) die Entscheidungsgründe;
- h) die Urteilsformel, gegebenenfalls einschließlich der Entscheidung über die Kosten.

Artikel 26

Der Vorsitzende und die Mitglieder, die an der Beratung teilgenommen haben, oder der Einzelrichter sowie der Leiter der Geschäftsstelle, unterzeichnen die Urschrift des Beschlusses. Der Leiter der Geschäftsstelle stellt allen Parteien eine Abschrift zu.

Bei Dringlichkeit und unbeschadet des Wortlauts der Artikel 25 und 26 Satz 1 kann die Urteilsformel, gegebenenfalls einschließlich der Entscheidung über die Kosten (lit. h) von Artikel 25) den Parteien im Voraus, noch vor Mitteilung des vollständigen Beschlusses mitgeteilt werden.

Die Entscheidungen der Beschwerdekammer werden von der Geschäftsstelle in der auf ihrer Website zugänglichen Datenbank veröffentlicht, wobei die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um den Schutz der personenbezogenen Daten der Antragsteller und der am Verfahren beteiligten natürlichen Personen zu gewährleisten.

Kapitel IV Kosten

Artikel 27

Die unterliegende Partei ist auf Antrag zur Zahlung der Kosten zu verurteilen. Insofern die besonderen Umstände der Rechtssache es rechtfertigen, ist die Beschwerdekammer berechtigt, die Gegenpartei zu den Kosten zu verurteilen oder die Kosten zwischen den Parteien zu teilen. Bei einer Einigung zwischen Parteien bzgl. der Kosten wird entsprechend dieser Einigung entschieden. Wenn die Kosten nicht beantragt werden, trägt jede Partei ihre eigenen Kosten.

Kapitel V Mitteilung und Zustellung

Artikel 28

Die Mitteilungen und Bekanntmachungen der Leiter der Geschäftsstelle erfolgen entweder per Einschreiben mit Rückschein oder auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse der Adressaten oder durch ein anderes technisches Kommunikationsmittel, das die Sicherheit des Empfangs gewährleistet.

Kapitel VI Praktische Anweisungen und Abweichungen

Artikel 29

Der Vorsitzende der Beschwerdekammer kann praktische Anweisungen festlegen, die im besonderen Fragen wie das Erscheinen bei den Sitzungen und die Hinterlegung der schriftlichen Stellungnahme oder anderer Dokumente betreffen.

Artikel 30

Die in diesem Titel enthaltenen Bestimmungen hindern die Beschwerdekammer nicht daran, davon bei der Prüfung einer besonderen Beschwerde abzuweichen, nach einer eventuellen Rücksprache mit den Parteien.

Insbesondere kann sie jederzeit auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen beschließen, Rechtssachen gleicher Art und gleichen Gegenstands zu verbinden.

Wird eine große Anzahl von Beschwerden mit demselben Gegenstand eingereicht, so kann die Beschwerdekammer nach Anhörung der Beteiligten auch beschließen, nur eine begrenzte Anzahl solcher Beschwerden zu verhandeln und die in diesen Beschwerden erlassenen Entscheidungen den Beschwerdeführern in den anderen Beschwerden mitzuteilen, damit diese beantragen können, dass dieselbe Entscheidung auf ihre jeweiligen Fälle angewandt wird, oder dass die Untersuchung fortgesetzt oder die Beschwerde eingestellt wird. Beschwerden, die von dieser Maßnahme betroffen sind, werden vorrangig behandelt.

Der Präsident wird in jedem Fall die erforderlichen Maßnahmen treffen, die den Parteien mitgeteilt werden.

TITEL III PROZESSHINDERNDE EINREDEN, KLAGERÜCKNAHME UND BESONDERE VERFAHREN

Kapitel I Zurücknahme der Klage und Wegfall des Beschwerdegegenstands

Artikel 31

Nimmt der Beschwerdeführer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Beschwerdekammer die Beschwerde zurück, so ordnet der Vorsitzende die Streichung der Sache an und entscheidet erforderlichenfalls über die Kosten, wenn der Beklagte, der von der Klagezurücknahme Kenntnis erhalten hat, die Verurteilung der Gegenseite zu den Kosten beantragt.

Gleiches gilt, wenn die Beschwerde noch vor Festlegung des Termins zur öffentlichen Verhandlung gegenstandslos geworden ist, und somit über keine andere Frage als die über die Verfahrenskosten zu entscheiden ist.

Kapitel II Unzuständigkeit und Unzulässigkeit der Beschwerden

Artikel 32

Ist die Beschwerdekammer für eine Beschwerde offensichtlich unzuständig oder ist eine Beschwerde offensichtlich unzulässig oder nicht rechtlich begründet, so kann sie, ohne das Verfahren fortzusetzen, durch Verfügung einer aus drei Mitgliedern bestehenden Abteilung durch den Vorsitzenden oder des den durch ihn angewiesenen Berichterstatter entscheiden.

Kapitel III Streithilfe

Artikel 33

Der Vorsitzende der Beschwerdekammer kann jede interessierte Person, die die Anträge einer der Parteien unterstützen will, als Streithelfer zulassen. Ein Antrag auf Zulassung als Streithelfer muss alle notwendigen Angaben über die Umstände enthalten, die ihn rechtlich begründen. Die Untersuchung eines eingeleiteten Verfahrens und der zu treffende Beschluss dürfen auf keinen Fall durch eine Streithilfe verzögert werden.

Kapitel IV Aussetzung des Vollzugs und andere einstweilige Verfügungen

Artikel 34

Der Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Handlung und die anderen Anträge auf einstweilige Verfügung sind ausdrücklich und in einer von der Hauptklage getrennten Eilbeschwerde zu erläutern. Der Beschwerdeführer muss die Dringlichkeit der Angelegenheit begründen und die rechtlichen und sachlichen Elemente vortragen, die die beantragte Maßnahme rechtfertigen.

Anträge dieser Art können jederzeit vorgelegt werden, auch vor oder während der Phase der Beschwerde auf dem Verwaltungsweg, sobald ein konkretes Risiko besteht, dass das Recht auf Beschwerde nicht wirksam ausgeübt werden kann und wenn die Entscheidung vollständig innerhalb der den ES zur Entscheidung über diese Beschwerde eingeräumten Frist vollstreckt würde.

Artikel 35

1. Die Untersuchung des Schriftsatzes auf Aussetzung des Vollzugs und der anderen einstweiligen Verfügungen wird durch den Vorsitzenden oder von einem den durch Vorsitzenden zum Berichterstatter ernannten Mitglied der Beschwerdekammer ausgeführt. Dies erfolgt im Eilverfahren. Derartige Anträge geben keinen Anlass zu mündlichen Verhandlungen, außer wenn der Berichterstatter dies anders entscheidet oder wenn beide Verfahrensparteien ausdrücklich eine öffentliche Verhandlung wünschen.

2. Der Antrag auf Aussetzung des Vollzugs und andere einstweilige Verfügungen wird dem Beklagten mitgeteilt, der innerhalb der durch den Vorsitzenden

festgesetzten kurzen und nicht verlängerbaren Frist seine Stellungnahme abgeben kann.

3. Nach Eingang der Stellungnahme des Beklagten oder nach Ablauf der gemäß Punkt 2 oben festgesetzten Frist entscheidet der Vorsitzende oder der benannte Berichterstatter so schnell wie möglich im Eilverfahren über diese Anträge und Forderungen mittels einer begründeten Anordnung, die weder Gegenstand eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens (Artikel 39 und 40) noch eines Antrags auf interne Verweisung sein kann (Artikel 40a).

4. Sofern die Dringlichkeit es rechtfertigt und Gründe vorgetragen werden, die geeignet sind, zum betreffenden Verfahrensstand einen berechtigten Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung hervorzurufen, kann der Vorsitzende oder der benannte Berichterstatter, er jegliche notwendige Sicherungsmaßnahme erlassen, wenn er der Ansicht ist, dass im vorliegenden Fall ein reelles Risiko fehlender Wirksamkeit des Beschwerderechts besteht, es sei denn, die Berücksichtigung der vorliegenden Interessen steht dem entgegen, noch bevor der Beklagte seine Stellungnahme abgegeben hat. Diese Maßnahme kann zu einem späteren Zeitpunkt auch von Amts wegen geändert oder aufgehoben werden.

5. Sofern die Dringlichkeit es rechtfertigt, darf die Verfügung der einstweiligen Verfügung gemäß Artikel 26 §2 den Parteien im Voraus mitgeteilt werden.

6. Die im Eilverfahren angeordneten Maßnahmen sind vorläufiger Natur und enden spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die Beschwerdekammer über die Hauptklage entschieden hat.

7. Nach Mitteilung der Anordnung im Eilverfahren und vor dem Beschluss der Beschwerdekammer über die Hauptbeschwerde kann derselbe Berichterstatter auf Antrag einer der Parteien die von ihm erlassene(n) Maßnahme(n) ändern oder aufheben, nachdem er die andere Partei zur Mitteilung ihrer Bemerkungen innerhalb einer von ihm festgelegten kurzen Frist aufgefordert hat.

Kapitel V Auslegung des Beschlusses

Artikel 36

Der Antrag auf Auslegung eines Beschlusses der Beschwerdekammer kann innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Beschlussverkündung von jeder im Verfahren einbezogenen Partei gestellt werden.

Artikel 37

1. Der Antrag wird an die Mitglieder der Beschwerdekammer, die den Beschluss gefasst haben, gestellt. Die Mitglieder der Kammer beschließen, nachdem sie den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben haben.

2. Die Urschrift des auslegenden Beschlusses ist mit der Urschrift des ausgelegten Beschlusses zu verbinden.

Kapitel VI

Die Berichtigung materieller Fehler

Artikel 38

1. Unbeschadet der Bestimmungen über die Auslegung der Beschlüsse werden sämtliche Schreib- oder Rechenfehler oder offensichtliche Unrichtigkeiten von der Beschwerdekammer entweder unverzüglich oder auf Antrag einer der Parteien, der innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung gestellt wird, korrigiert.
2. Die ordnungsgemäß durch den Leiter der Geschäftsstelle unterrichteten Parteien legen ihre schriftliche Stellungnahme innerhalb der durch den Vorsitzenden festgelegten Frist vor.
3. Die Beschwerdekammer entscheidet in nicht-öffentlicher Sitzung. Die Urschrift des Beschlusses ist mit der Urschrift des berichtigten Beschlusses zu verbinden.

Kapitel VII

Wiederaufnahme des Verfahrens

Artikel 39

Die Beschwerdekammer kann nur mit der Wiederaufnahme des Verfahrens befasst werden, wenn eine Tatsache aufgetreten ist, die einen entscheidenden Einfluss ausüben kann und die der Beschwerdekammer und der Partei, die den Antrag auf Wiederaufnahme stellt, vor der Beschlussfassung nicht bekannt war.

Artikel 40

1. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist gegen sämtliche von der Beschlussfassung betroffenen Parteien zu richten. Der Antrag wird spätestens drei Monate nach dem Tag gestellt, an dem der Antragsteller Kenntnis von der Tatsache erhalten hat, auf die er seinen Antrag stützt.
2. Aufgrund der schriftlichen Stellungnahme der Parteien, entscheidet die Beschwerdekammer in nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluss über die Zulässigkeit ohne der Entscheidung in der Hauptsache vorzugreifen.
3. Gibt die Beschwerdekammer dem Antrag statt, so tritt sie erneut in die Prüfung der Hauptsache ein und entscheidet durch Beschluss gemäß den Bestimmungen über das ordentliche Verfahren.

Kapitel VIII

Die Verweisung an eine Abteilung mit drei Mitgliedern

Artikel 40 a

1. Unabhängig vom Wiederaufnahmeverfahren gemäß Artikel 39 und 40 können die Beschlüsse, die unter den Bedingungen gemäß den Artikeln 20 a und 32 dieser Verfahrensordnung ergangen sind, ausnahmsweise Gegenstand einer Verweisung an eine Abteilung mit drei Mitgliedern sein, wenn eine der Parteien einen ausdrücklichen Antrag stellt, der auf einem besonders schwerwiegendem Grund beruht und innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses gestellt wird.

2. Den Beschluss über die Verweisung oder die Zurückweisung des Verweisungsantrags trifft der Vorsitzende der Beschwerdekammer oder, wenn die Angelegenheit von einem Einzelrichter entschieden wurde, der Vorsitzende der Abteilung, die mit der Angelegenheit befasst würde. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

3. Im Falle der Verweisung darf die Abteilung mit drei Mitgliedern nicht das Mitglied der Beschwerdekammer umfassen, das als Einzelrichter entschieden hat. Sie entscheidet durch einen Beschluss nach den üblichen Verfahrensregeln.

Kapitel IX

Die Verweisung an einen Sonderausschuss mit fünf Mitgliedern

Artikel 40 b

1. Unabhängig vom Wiederaufnahmeverfahren gemäß Artikel 39 und 40 können die Beschlüsse, die von einer Abteilung mit drei Mitgliedern gefasst wurden und nicht unter den Anwendungsbereich des Artikels 40 a.3 fallen, ausnahmsweise Gegenstand einer Verweisung an einen Sonderausschuss mit fünf Mitgliedern sein, wenn eine der Parteien einen ausdrücklichen Antrag stellt, der auf einem besonders schwerwiegendem Grund beruht und innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses gestellt wird.

2. Den Beschluss über die Verweisung oder die Zurückweisung des Verweisungsantrags trifft der Vorsitzende der Beschwerdekammer nach Beratung mit dem Vorsitzenden der betroffenen Abteilung oder, für den Fall, dass diese vom Vorsitzenden der Beschwerdekammer geleitet wird, mit dem Vorsitzenden der anderen Abteilung. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

3. Im Falle der Verweisung darf der Sonderausschuss mit fünf Mitgliedern abgesehen von seinem Vorsitzenden kein anderes Mitglied der betroffenen Abteilung umfassen. Er entscheidet durch einen Beschluss nach den üblichen Verfahrensregeln.

TITEL IV

INKRAFTTRETEN

Artikel 41

Diese Verfahrensordnung, die gemäß Artikel 27 Absatz 5 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen von der Beschwerdekammer angenommen wurde, tritt ab der Genehmigung durch den Obersten Rat der Europäischen Schulen gemäß den in dem genannten Artikel vorgesehenen Bestimmungen in Kraft.